

Statuten

Statuten

- I. **Name und Sitz**
- II. **Zweck**
- III. **Ethik im Sport, Doping**
- IV. **Mitgliedschaft**
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
- V. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- VI. **Organe**
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle
- VII. **Finanzen**
- VIII. **Auflösung**
- IX. **Schlussbestimmungen**

Hinweis zur Schreibform

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «PluSport Behindertensport Thurgau», nachfolgend «PluSport Thurgau» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2 PluSport Thurgau setzt sich für die Ausbreitung und Weiterentwicklung des Behindertensportes im weitesten Sinne ein. Er ist bestrebt, die im Kanton Thurgau bestehenden regionalen PluSport-Vereine und die in PluSport Thurgau integrierten Sportgruppen zu fördern.

PluSport Thurgau ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 PluSport Thurgau ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und der Vereinigung Thurgauer Sportverbände VTS. Er kann weiteren Vereinigungen beitreten.

III. Ethik im Sport, Doping

Art. 4 PluSport Thurgau setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.

Art. 5 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Thurgau und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Art. 6 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus.

Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne in-
nert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer
rekurriert werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 PluSport Thurgau kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

a) Aktivmitglieder

Art. 8 Alle Mitglieder der regionalen PluSport-Vereine und der in PluSport Thur-
gau integrierten Sportgruppen sind Aktivmitglieder.

Der Eintritt in eine Sportgruppe erfolgt durch das Einreichen der entspre-
chenden Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder des Vorstandes und des Leitungsteams sind vom Mitgliederbei-
trag befreit.

Austritte sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahres-
beitrag und andere Verpflichtungen gegenüber PluSport Thurgau sind zu
erfüllen.

b) Ehrenmitglieder

Art. 9 Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Behindertensport
eingesetzt und verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag
des Vorstandes an der Delegiertenversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Delegiertenversammlungen stimm-
berechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

c) Passivmitglieder

Art. 10 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die In-
teresse an PluSport Thurgau, einem regionalen PluSport-Verein oder einer
der Sportgruppen hat. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme. Sie
entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Austritte sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahresbeitrag und andere Verpflichtungen gegenüber PluSport Thurgau sind zu erfüllen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Mitglieder, die die Interessen von PluSport Thurgau grob verletzen, den Sportaktivitäten dauernd ohne Grund fernbleiben oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus PluSport Thurgau ausgeschlossen werden.

Art. 12 Die Anzahl Delegierte der regionalen PluSport-Vereine und der integrierten Sportgruppen richtet sich nach der Anzahl Aktivmitglieder, inkl. Vorstand und Leitungsteam.

Art. 13 Die Mitgliederbeiträge der regionalen PluSport-Vereine und der integrierten Sportgruppen werden pro Aktivmitglied, inkl. Vorstand und Leitungsteam erhoben. Die Anzahl muss dem Präsidenten jährlich bis Ende Januar mitgeteilt werden.

Art. 14 Regionale PluSport-Vereine und integrierte Sportgruppen, welche die Interessen des Vereins grob verletzen, können mit Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Einsprachen sind dem Präsidenten innert 30 Tagen zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung einzureichen. Die Mitgliedschaft bleibt bis zur Delegiertenversammlung bestehen.

Art. 15 Ausgetretene und ausgeschlossene PluSport-Vereine oder integrierte Sportgruppen haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen des laufenden Jahres sind zu erfüllen.

Ausgetretene und ausgeschlossene PluSport-Vereine oder Sportgruppen haben im Jahr des Austrittes keinen Anspruch auf Gelder aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Thurgau.

Ausgeschlossene Sportgruppen haben im Jahres Ausschlusses keinen Anspruch auf allfällige Fundraising-Guthaben bei PluSport Schweiz.

Die Verpflichtungen des laufenden Jahres sind zu erfüllen.

VI. Organe

Art. 16 Die Organe von PluSport Thurgau sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 17 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von PluSport Thurgau. Sie tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich im ersten Semester zusammen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Delegierten durchgeführt.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten das verlangt.

Anträge der regionalen PluSport-Vereine und der integrierten Sportgruppen, welche an der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis Ende des vorangehenden Jahres eingereicht werden.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Delegierten der regionalen PluSport-Vereine und der Sportgruppen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Versammlungsbeginn und auf Antrag hin festzustellen.

Art. 18 Stimmberechtigt sind:

- a) die Delegierten der regionalen PluSport-Vereine
- b) die Delegierten der integrierten Sportgruppen
- c) der Vorstand
- d) die Ehrenmitglieder

Regionale PluSport-Vereine und integrierte Sportgruppen bis 25 Aktivmitglieder können drei Delegierte entsenden.

Regionale PluSport-Vereine und integrierte Sportgruppen bis 50 Aktivmitglieder können vier Delegierte entsenden.

Regionale PluSport Vereine und integrierte Sportgruppen über 51 Aktivmitglieder können fünf Delegierte entsenden.

Doppelvertretungen sind nicht gestattet.

Die Delegiertenversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes ausschliesslich schriftlich, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder physisch-online kombiniert durchgeführt werden. Der Austausch sowie die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen schriftlich, via Mail oder in anderer elektronischer Form sind zulässig.

Art. 19 Der Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) Abnahme des Budgets
- g) Abnahme des Jahresprogramms
- h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren für zwei Jahre
- i) Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens Ende des Vorjahres eingereicht werden.
- j) Entscheid über Aufnahme neuer regionaler PluSport-Vereine und neuer Sportgruppen
- k) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- m) Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
- n) Entscheid über die Auflösung des Vereins

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 21 Bei Abstimmungen über Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei den übrigen Traktanden gilt das einfache Mehr der anwesenden Delegierten, ausgenommen ist die Auflösung des Vereins, sie ist in Kapitel VIII festgehalten.

b) Vorstand

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) technischer Leiter
- f) Beisitzer und weitere durch den Vorstand beschlossene Chargen

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als eine Charge bekleiden, hat aber trotzdem nur eine Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 23 Dem Vorstand obliegt:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung
- b) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung übertragen sind
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 24 Vertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr unter Wahrung des Vieraugenprinzips abweichend regeln.

Art. 25 Das Vermögen jeder einzelnen integrierten Sportgruppe darf nicht in die Vermögen von PluSport Thurgau, der regionalen PluSport-Vereine oder der anderen integrierten Sportgruppen verschoben werden.

Art. 26 PluSport Thurgau kann den Besuch von Leiterkursen finanziell unterstützen. Solche Beiträge müssen zurückbezahlt werden, wenn der Betreffende nicht mindestens zwei Jahre eine Leitertätigkeit bei PluSport Thurgau ausübt. Bei ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

c) Revisionsstelle

Art. 27 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung ist befugt, für die Revision eine externe Fachstelle zu beauftragen.

VII. Finanzen

- Art. 28 Die Einnahmen von PluSport Thurgau basieren auf:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Subventionen
 - c) Spenden und Schenkungen
- Art. 29 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 30 Jede integrierte Sportgruppe verfügt über ein eigenes, auf den Namen der Sportgruppe lautendes Bankkonto.
- Art. 31 Das Vermögen jeder einzelnen integrierten Sportgruppe darf nicht in das Vermögen von PluSport Thurgau, der regionalen PluSport-Vereine oder anderen integrierten Sportgruppen verschoben werden.
- Art. 32 PluSport Thurgau kann den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen finanziell unterstützen. Solche Beiträge müssen zurückbezahlt werden, wenn der Betreffende nicht mindestens zwei Jahre bei PluSport Thurgau tätig ist. Bei ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

VIII. Auflösung

- Art. 33 Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung traktandiert sein. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Auflösung zustimmt. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen entscheidet.
- Art. 34 Bei Auflösung einer integrierten Sportgruppe geht das Vermögen zur Verwaltung an PluSport Thurgau. Bei dessen Auflösung geht es zur Verwaltung an PluSport Schweiz. Wird am gleichen Ort innert zehn Jahren eine neue Sportgruppe mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist dieses Vermögen der neuen Sportgruppe zur Verfügung zu stellen, andernfalls fällt es dem jeweiligen Verwalter zu.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 35 Soweit diese Statuten keine eigenen Bestimmungen enthalten, sind die Statuten von PluSport Schweiz sinngemäss anzuwenden.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Delegiertenversammlung am 29. April 2022 in Kraft.

Weiningen, 29. April 2022

PluSport Thurgau

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Heidi Sauder

Susanne Zünd

Die ersten Statuten wurden am 22. November 1969 genehmigt.
Die erste Revision wurde am 10. April 1981 genehmigt.
Die zweite Revision wurde am 29. April 1988 genehmigt.
Die dritte Revision wurde am 5. April 2002 genehmigt.
Die vierte Revision wurde am 11. Mai 2012 genehmigt.

